

Teilnahmebeitragsordnung
der evangelischen Kindertagesstätte
„Beste Freunde“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld

Nach Artikel 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) i.V.m. § 3 Einführungsgesetz zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung, Art. 5 Abs.1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung, § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 in der jeweils gültigen Fassung) und § 12 der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Sülfeld vom 17.2.2022 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vertreten durch den Verwaltungsleiter gem. Beschluss v. 12.01.2010 folgende Teilnahmebeitragsordnung erlassen.

§ 1
Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertageseinrichtungen werden nach § 31 Abs. 1 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten gedeckelte Teilnahmebeiträge erhoben. Diese dürfen nicht überschritten werden.
- 2) Der Träger der Kindertageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Regelung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- 3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- 1) Mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtungen entsteht die Beitragspflicht.
- 2) Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichem Betreuungsumfang richten sich die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG.
- 3) Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten (Selbstzahler). Der Bankeinzug wird jeweils am 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat).

4) Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur zum 1. Tag des nächsten Quartals möglich und nur, wenn ein entsprechender Platz im jeweiligen Betreuungszeitfenster frei ist.

5) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich gekündigt werden

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

1) Der Teilnahmebeitrag wird gem. § 12 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten.

Die Sozialstaffelrichtlinie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist Bestandteil dieser Ordnung

2) Ist die Belastung des Beitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 7 Abs. 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages an den örtlichen Träger (Kreis) stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

3) Der monatliche Beitrag beträgt für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben:

Frühdienst

06.30 bis 07.00 Uhr (erweitert)	14,15 €
07.00 bis 07.30 Uhr	14,15 €

Vormittagsbetreuung:

7.30 bis 13.00 Uhr	155,65 €
7.30 bis 14.00 Uhr	183,95 €
7.30 bis 15.00 Uhr	212,25 €
7.30 bis 16.00 Uhr	240,55 €

Nachmittagsbetreuung:

16.00 bis 17.00 Uhr	28,30 €
----------------------------	----------------

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beträgt der monatliche Beitrag:

Frühdienst

06.30 bis 07.00 Uhr (erweitert)	14,50 €
07.00 bis 07.30 Uhr	14,50 €

Vormittagsbetreuung:

07.30 bis 14.00 Uhr	188,50 €
07.30 bis 15.00 Uhr	217,50 €
07.30 bis 16:00 Uhr	246,50 €

Nachmittagsbetreuung:

16.00. bis 17.00 Uhr	29,00 €
----------------------	---------

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger (Kreis) auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

§ 4

Ende der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung verwiesen.

§ 5

Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Sülfeld, den 18/2.2022

Der Kirchengemeinderat



(Vorsitzende/r d. Kirchengemeinderates)





(weiteres Mitglied d. Kirchengemeinderates)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bad Segeberg, den 14. MRZ. 2022



(Verwaltungsleiterin)

